

Satzung Landesdrachenboot-Verband Hamburg e.V. (LDBV-HH)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes / Geschäftsjahr

Der Verband ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Institutionen in Hamburg, die Drachenbootssport fördern bzw. betreiben.

Der Verband trägt den Namen Landesdrachenboot-Verband Hamburg mit dem Zusatz e.V., dem vor der Eintragung in das Vereinsregister die Bezeichnung i.G. hinzugefügt ist. Die Kurzform lautet LDBV-HH.

Sitz des Verbandes ist Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. 12. 2004.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Ziele des LDBV-HH sind die Förderung und Verbreitung des Drachenbootssports sowie die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.

Der LDBV-HH ist der Interessenverband aller Mitglieder, die in Hamburg Drachenbootfahren ausüben oder fördern.

Er ist eine unabhängige Interessenvertretung des Drachenbootssports in Hamburg auf der Ebene eines Landessportverbandes.

Die Aufgaben sind insbesondere

- Vertretung der Interessen des Drachenbootfahrens in Hamburg bei Institutionen und Verbänden
- Maßnahmen zur Verbreitung des Drachenbootfahrens auf allen Ebenen als Breiten- und als Leistungssport, als Schul- und Hochschulsport, insbesondere mit Blick auf die Etablierung des Jugendsportes
- Hilfestellung beim Aufbau von Vereinsstrukturen
- Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und Interessengruppen für das Drachenbootfahren im Lande
- Entwickeln und Setzen von einheitlichen Sicherheits- und Leistungsstandards im Drachenbootssport auf der Grundlage der Regeln der European Dragonboat Federation (EDBF) und der International Dragonboat Federation (IDBF) sowie des Deutschen Drachenboot Verbandes DDV.
- Aktive, konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden inner- und außerhalb Hamburgs im Geist einer interdisziplinären Synergie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der LDBV-HH ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der LDBV-HH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LDBV-HH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LDBV-HH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung Landesdrachenboot-Verband Hamburg e.V. (LDBV-HH)

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der LDBV-HH strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund an. Der LDBV-HH und seine Mitglieder erkennen mit dem Antrag auf Aufnahme die Satzung des Hamburger Sportbundes in der jeweiligen Fassung uneingeschränkt an. Er geht davon aus, dass diese Satzung der Anerkennung des Drachenbootfahrens als eigenständiger Sportart nicht entgegensteht.

Der LDBV-HH ist Interessenvertreter des Drachenbootfahrens als Landesverband für die Region Hamburg.

Der LDBV-HH und seine Mitglieder erkennen die Satzung des Deutschen Drachenbootverbandes e.V. in der jeweiligen Fassung an.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied können werden Vereine und Verbände sowie Institutionen im Lande Hamburg, die Drachenbootfahren betreiben bzw. fördern.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

Mit Stellen des Antrags erkennen das Mitglied selbst und seine Mitglieder die Satzungen und Regeln derjenigen Verbände als für sie verbindlich an, denen der LDBV-HH selbst als Mitglied angehört.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des LDBV-HH nach Kräften zu unterstützen.

Sie sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des LDBV-HH bzw. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des LDBV-HH zu nutzen und an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen sowie ihre Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

Sie haben Stimmrechte entsprechend der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Stimmrechtsordnung zur Struktur und Zahl der Stimmen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Stimmrechte. Die Verteilung der Stimmrechte hat nach objektiven, sachgerechten, den gemeinsamen Interessen der Mitglieder entsprechenden Kriterien zu erfolgen; kein Mitglied darf hinsichtlich der ihm zugeteilten Zahl der Stimmen unberechtigt benachteiligt oder benachteiligt werden.

Die Entscheidung über die Erste Stimmrechtsordnung erfolgt auf der ersten Ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Satzung Landesdrachenboot-Verband Hamburg e.V. (LDBV-HH)

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind zu Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Die Beiträge sind entsprechend der jeweils von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung des LDBV-HH in der jeweils gültigen Fassung vom Vorstand zu erheben und von den Mitgliedern in voller Höhe und rechtzeitig zu zahlen.

§ 8 Aussetzung und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Rechte der Mitgliedschaft gehen verloren durch

- Austritt
- Verlust der Rechtsfähigkeit
- Streichung von der Mitgliederliste (Aussetzung der Mitgliedschaft)
- Ausschluss
- Auflösung

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt sein.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist eine vorübergehende Maßnahme, die vom Vorstand ausgesprochen werden kann gegen Mitglieder, die entgegen den Regeln der jeweils gültigen Beitragsordnung mit dem Beitrag ganz oder teilweise mehr als sechs Monate im Rückstand sind. Sie führt vorübergehend zum Verlust der Mitgliedschaftsrechte (Aussetzung) in dem vom Vorstand mitzuteilenden Umfang, z.B. Verlust der Rechte zur Teilnahme an Veranstaltungen, Verlust des Stimmrechts etc.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt nach vorheriger Androhung durch Beschluss des Vorstandes, wenn seit der Androhung ein Monat vergangen ist, ohne dass der Grund für die Streichung durch das Mitglied beseitigt wurde. Die Streichung von der Mitgliederliste ist unverzüglich vom Vorstand aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Eine wiederholte Streichung von der Mitgliederliste ist ein Ausschlussgrund.

Der Ausschluss von der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind:

- wiederholte Streichung von der Mitgliederliste
- grobe Verstöße gegen Satzung und/oder Interessen des Verbandes
- sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbandes

Liegt ein Ausschlussgrund vor, muss der Vorstand den Sachverhalt beraten und einen Beschluss fassen. In der Entscheidung ist er frei.

Statt des Ausschlusses kann der Vorstand für eine festgelegte Zeit die Streichung von der Mitgliederliste beschließen.

Satzung Landesdrachenboot-Verband Hamburg e.V. (LDBV-HH)

Gegen den Vorstandsbeschluss auf Ausschluss oder statt Ausschluss auf vorübergehende Streichung von der Mitgliederliste kann die Mitgliederversammlung im Wege der Beschwerde angerufen werden. Sie ist vom Vorstand als außerordentliche Sitzung unverzüglich einzuberufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Beschluss des Vorstandes bindend. Für einen Schaden, den das Mitglied durch den Ausschluss oder statt Ausschluss auf vorübergehende Streichung von der Mitgliederliste erleidet, haften Verband und Vorstand nur bei vorsätzlich rechtswidrigem Verhalten.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei und maximal fünf Personen:

- der/dem Ersten Vorsitzenden
- der/dem Zweiten Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/in

Daneben können weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende sowie der/ die Schatzmeister/in, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich den LDBV-HH gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten vertreten.

Dem Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender oder ein Ältestenrat ohne Stimme angehören. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht und/oder die Befreiung von § 181 BGB zu erteilen.

Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Wahl erfolgt für den 1. Vorsitzenden und Schatzmeister in den Jahren mit gerader Endziffer, die Wahl für den 2. Vorsitzenden erfolgt in den Jahren mit ungerader Endziffer. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch bis zur Neuwahl (Annahme der Wahl durch den Neugewählten) im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Führt eine Wahlhandlung zu keiner Entscheidung, endet die Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder des LDBV-HH nehmen an den ordentlichen und außerordentlichen

Satzung
Landesdrachenboot-Verband
Hamburg e.V. (LDBV-HH)

Versammlungen des DDV e.V. als stimmfähiges Mitglied und Vertreter der Region teil. Sie haben bei Berufung in einen Ausschuss des DDV e.V. für ihr jeweiliges Ressort teilzunehmen.

Satzung

Landesdrachenboot-Verband Hamburg e.V. (LDBV-HH)

Der Vorstand hat die wirtschaftlichen Geschäfte nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen, der von einem Wirtschaftsprüfer zu attestieren ist. Der Wirtschaftsprüfer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sicherzustellen ist, dass geschäftsplanmäßig entsprechend der Ressortverteilung zumindest ein Vorstandsmitglied für den Verband Öffentlichkeitsarbeit betreibt, ein Vorstandsmitglied die Verantwortung für die interne Verwaltung und die Finanzen und ein Vorstandsmitglied die Verantwortung für den Sport tragen. Die Geschäftsordnung unterliegt nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis zu bekommen. Die Geschäftsordnung soll zur Harmonisierung der Sportstrukturen in Deutschland vor der Beschlussfassung durch den Vorstand dem DDV e.V. vorgelegt werden.

Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und zwar im ersten Quartal des Jahres. Sie kann auch später im Jahr stattfinden, wenn zwingende Gründe dies aus der Sicht des Vorstandes geboten erscheinen lassen. Der Vorstand hat im letzteren Falle die Gründe mit der Einladung schriftlich darzustellen.

Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Beifügen des Entwurfs der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einberufen.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt und ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn er dies mehrheitlich für erforderlich hält oder mindestens 20 % der Zahl der Mitglieder (unabhängig von ihrer Stimmenzahl) dies zu gleichzeitig einzureichenden Beschlussanträgen schriftlich verlangen.

Der Vorstand hat bei der Festsetzung des Termins die Versammlung nicht vor Ablauf von 14 Tagen und innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Anträge der Mitglieder an eine Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens innerhalb von 4 Tagen nach Zugang der Einladung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann durch Beschluss verspätet eingegangene schriftliche Anträge zulassen, wenn dies aus seiner Sicht sachdienlich erscheint.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden geleitet.

Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind in der Versammlung die form- und fristgerechte Einberufung, die Anwesenheit, die Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder und die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.

Satzung Landesdrachenboot-Verband Hamburg e.V. (LDBV-HH)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, es sei denn, die Satzung sieht eine qualifizierte Mehrheit vor.

Sie beschließt über

- (1) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- (2) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- (3) die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers
- (4) die Entlastung des Vorstandes
- (5) die Beitragsordnung und die Stimmrechtsordnung
- (6) Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- (7) die Beschwerde gegen den Verbandsausschluss
- (8) Kooperationsverträge und/oder Partnerschaften, mit deren Durchführung die Grundsätze des Verbandes gefährdet sein können
- (9) Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung
- (10) Fusionen und/oder die Auflösung des Verbandes

Für Versammlungsbeschlüsse zu den Punkten 7 bis 8 sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen und für Beschlüsse zu Punkt 9 oder 10 zwei Drittel aller Mitgliederstimmen erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung zu Punkt 9 oder 10 nicht zustande, da weniger als zwei Drittel der Mitgliederstimmen auf der Versammlung vertreten sind, hat der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich unter Wahrung der 14-tägigen Einladungsfrist einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet zu Punkt 9 oder 10 mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Die Einladung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Im Zusammenhang mit der Vorlage des Jahresabschlusses hat der Vorstand der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zur Beratung und laufenden Unterstützung der Verbandstätigkeit zu bilden. Die Ausschüsse sind in der laufenden Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegen. Gegen das Votum des für den Ausschuss zuständigen Vorstandsmitglieds kann der Vorstand nicht mehrheitlich einen Ausschuss einsetzen, aufheben oder personell besetzen bzw. umbesetzen.

§ 14 Auflösung des LDBV-HH

Mit einem rechtswirksamen Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des LDBV-HH wird der Vorstand zu Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Satzung Landesdrachenboot-Verband Hamburg e.V. (LDBV-HH)

Bei Auflösung oder Aufhebung des LDBV-HH oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Drachenboot-Sportes zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 8. Juni 2004 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts in Kraft.

(Stand 04. März 2008)